

Erneuerungswahlen des/der Stadtammann/Stadtamtsfrau und Betriebsbeamten/-in für die Amtsdauer 2010 – 2014

Fristeröffnung

Die Erneuerungswahlen für den/die Stadtammann/Stadtamtsfrau und Betriebsbeamten/-in des Betreuungskreises Sihltal werden auf **Sonntag, 13. Juni 2010**, angesetzt.

Die Stimmberechtigten des Betreuungskreises Sihltal werden eingeladen, die Wahlvorschläge innert einer Frist von 40 Tagen, d.h. bis **spätestens Donnerstag, 4. März 2010, schriftlich an die Kreiswahlvorsteherschaft des Betreuungskreises Sihltal (Stadtrat Adliswil), Zürichstrasse 15, Postfach, 8134 Adliswil** einzureichen.

Die Bestimmungen über die Erneuerungswahl richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003, der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 und der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997.

Besondere Bestimmungen für die Wahlvorschläge des/der Stadtammann/Stadtamtsfrau und Betriebsbeamten/-in

- Als Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter kann nur gewählt werden, wer über einen Wahlfähigkeitsausweis verfügt (vgl. § 9 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, EG SchKG).
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind (vgl. § 50 Abs. 1 GPR).
- Jede Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein (vgl. § 50 Abs. 2 GPR).
- Für die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort anzugeben. Zudem können Rufname, bisherige Zugehörigkeit zum Organ und Parteizugehörigkeit angegeben werden (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 VPR).
- Ein eingereichter Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Betreuungskreises Sihltal unterzeichnet sein. Eine Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (vgl. § 51 Abs. 1 und 2 GPR).
- Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (vgl. § 24 Abs. 3 VPR).
- Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (vgl. § 51 Abs. 3 GPR).

Allgemeines

- Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge diejenigen des zu besetzenden Sitzes nicht, findet die Erneuerungswahl im stillen Verfahren, d.h. ohne Durchführung eines Wahlganges statt (vgl. § 54 GPR und Art. 12 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil).

- Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird für die Erneuerungswahl des/der Stadtmann/Stadtdamtsfrau und Betriebsbeamten/-in ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind (vgl. §§ 55 und 61 GPR und Art. 12 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil).

Für alle Auskünfte im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen steht das Sekretariat der Kreiswahlvorsteherschaft, Telefon 044 711 77 26, gerne zur Verfügung. Alle notwendigen Formulare können ebenfalls beim Sekretariat der Kreiswahlvorsteherschaft bezogen werden oder über www.adliswil.ch/wahlen heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann, gestützt auf § 147 ff. GPR, innert fünf Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, in schriftlich begründeter und mit einem Antrag versehener Eingabe beim Bezirksrat Horgen rekuriert werden.

Logo Gemeinde Langnau am Albis

Stadt (Wappen) Adliswil

Publikation in der Zürichsee-Zeitung Bezirk Horgen am: Sa, 23. Januar 2010.